

Regelung der Zuständigkeiten für Ratsausschüsse

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom ??.???.2016

Haupt- und Finanzausschuss

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander,
2. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
3. Vorberatung von Anregungen / Beschwerden und Weiterleitung an das für die Entscheidung zuständige Organ,
4. Vorberatung des Investitionsplans und der Finanzplanung,
5. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Stellenplan,
6. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen in die Kompetenz des Rates fallenden Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist).

Schulangelegenheiten

1. Äußere Schulangelegenheiten (insbesondere allgemeine Angelegenheiten des Schulträgers nach dem Landesrecht, z.B. Errichtung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und Hauptschulen sowie Realschulen und Gymnasien),
2. Beteiligung bei Bau, Erweiterung, Unterhaltung und Auflösung/Schließung von Schulen, Schulsport- und Außenanlagen,
3. Vorschlagsrecht zur Besetzung der städtischen Vertreter in den Schulkonferenzen,
4. Beteiligung bei der Besetzung von Schulleiterstellen vor Entscheidung durch den Rat (im Rahmen des SchulG)
5. Öffentlicher Personennahverkehr

Soziale Angelegenheiten

1. Beteiligung bei Bau, Erweiterung, Unterhaltung und Auflösung von städt.
 - Kindertageseinrichtungen,
 - Jugendfreizeitstätten,
 - Sportanlagen,
 - Sport-/ Mehrzweckhallen und -räumen,
 - Projekt „Soziale Stadt“
 - Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländern, Nichtsesshafte pp.
2. Förderung des Sports (außer Zuschüsse aus Vereinsfördermitteln),

3. Förderung der / des
 - a) freien Wohlfahrtspflege,
 - b) Jugendpflege,
 - c) Seniorenhilfe,
 - d) Krankenhauswesens,
 - e) Kindergärten in anderer Trägerschaft,
 - f) Integration ausländischer Arbeitnehmer und deren Angehöriger.

4. Förderung des Baues, der Erweiterung und Unterhaltung von
 - a) Kindertageseinrichtungen,
 - b) Jugendfreizeitstätten / Jugendheimen,
 - c) Altentagesstätten / Altenheimen,
 - d) Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländern, pp. Nichtsesshafte,

5. Örtliche Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

II. Entscheidungen, die der Genehmigung des Rates bedürfen

Entscheidungen der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet (Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW)

III. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Hauptausschuss

1. Entscheidungen über Anregungen / Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen,

2. Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen bei einer finanziellen Auswirkung von 25.000,-€ bis 50.000,-€ jährlich (darunter entscheidet der Bürgermeister)*

3. Entscheidung über Auftragsvergaben mit einem Kostenvolumen*
 - a) nach öffentlicher Ausschreibung ab 100.000,- bis 300.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister),
 - b) nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000,- bis 100.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister),
 - b) bei freihändiger Vergabe ab 25.000,- bis 50.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister).

* nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge

4. Angelegenheiten des Forstes und seiner Nutzung,
5. Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadt, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:
 - a) Vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,-€,
 - b) Vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 5.000,-€.
6. Abschluss von Zinssicherungsgeschäften bzw. sog. „SWAP-Geschäften“
7. Ausgestaltung von Schulhöfen, Kinderspielplätzen etc.
8. Ferien- und Gästeprogramm,
9. Beschlussfassung zur Sportlerehrung

IV. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 25.000,-€

Bauausschuss

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Stadtentwicklungsplan,
2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung:
 - a) Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen,
 - b) Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen,
3. Erlass von Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches und des Städtebauförderungsgesetzes (*Erschließungsbeiträge, KUBRA*)
4. Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Bauordnung NRW,
5. Erlass von Satzungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes,
6. Mitwirkung bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
7. Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, soweit städtebaulich von Bedeutung,
8. Grundsatzfragen zur Müllbeseitigung und Müllverwertung,

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat

* *nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge*

1. Stellungnahme zu Fachplanungen, Bauleitplanungen und sonstigen Maßnahmen Dritter, bei denen die Beteiligung der Gemeinde vorgeschrieben ist, z.B.:
 - Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanung,
 - Planung von Verkehrsanlagen,
 - Festlegung von Begrünungsmaßnahmen bei Neuanlage oder wesentliche Änderung von Straßen, (Verlagerung von Abschn. I Ziff. 11)
 - Verkehrsangelegenheiten,
 - Planungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - Planungen im Bereich der Verteidigung.
2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung:
 - a) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Flächennutzungsplänen,
 - b) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bebauungsplänen.
3. Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen Nutzung und Vollzug der örtlichen Bauvorschriften:
 - a) Städtebauliche Stellungnahme zu Vorhaben nach § 14 Abs. 2, § 19, § 31 sowie §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch, die aus Gründen des Städtebaus, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes oder aus sonstigen Gründen für die Stadt Brakel von besonderer Bedeutung sind
 - b) Anhörung der Gemeinde nach § 86 Abs. 5 Bauordnung NW, soweit städtebaulich von Bedeutung,
 - c) Zustimmung bei Unterschreitung der Maße für Abstandsflächen (§ 6 Abs. 5 und 6 Bauordnung NW) aufgrund von Satzungen der Stadt Brakel.
4. Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
5. bauliche Planung von Immobilien und Infrastruktur, z.B.
 - Gebäuden,
 - Straßen, Brücken, Tunneln, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Wirtschaftswegen
 - verkehrsleitender und -regelnder Anlagen
6. Erteilung von Planungsaufträgen von 50.000,-€ bis zu 100.000,-€ im Rahmen der Haushaltsansätze, darunter entscheidet der Bürgermeister.*
7. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, Klimaschutzes, Energie und Hochwasserschutzes,
8. Vergabe des Umweltschutzpreises.

* nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Allgemeine Wirtschaftsförderung, z.B. Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
2. Allgemeine Kulturförderung, z.B.:
 - a. Beteiligung bei der Durchführung Kulturtage,
 - b. Beteiligung bei der Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen,
3. Allgemeine Förderung des Tourismus, z.B.:
 - a) Beteiligung bei der staatl. Anerkennung von Orten oder Ortsteilen,
 - b) Beteiligung bei der Einrichtung von Erholungs-, Kur- und Freizeitzentren,
 - c) Beteiligung bei der Planung von touristischen Straßen und Wegen,
 - d) Beteiligung bei Festsetzung der Kurbeiträge.

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderungsausschuss

1. Werbung für die Durchführung von Tagungen, Kongressen und Veranstaltungen ähnlicher Art,
2. Herausgabe von Werbedruckschriften,
3. Abstimmung des Kulturprogrammes mit dem Kulturring Brakel e.V.,
4. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an den Kulturring Brakel e.V.

Betriebssauschuss

I. Aufgaben nach den gesetzlichen/organisatorischen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung sowie aus den Betriebssatzungen, insbesondere

1. die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und die Versorgung mit Wasser durch Bau, Betrieb u. Unterhaltung der hierfür erforderlichen Einrichtungen
2. der Bau und die Unterhaltung von Immobilien und Infrastruktur (ohne Planung), z.B.
 - Gebäuden,
 - Straßen, Brücken, Tunneln, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Wirtschaftswegen

** nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge*

- verkehrsleitender und -regelnder Anlagen
- 3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes einschl. des Fuhrparks des Bauhofes,
- 4. der Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Bäder
- 5. die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
- 6. Entscheidung über Auftragsvergaben mit einem Kostenvolumen*
 - a) nach öffentlicher Ausschreibung ab 100.000,- bis 300.000,-€ (darunter entscheidet der Betriebsleiter),
 - b) nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000,- bis 100.000,-€ (darunter entscheidet der Betriebsleiter),
 - c) bei freihändiger Vergabe ab 25.000,- bis 50.000,-€ (darunter entscheidet der Betriebsleiter).
- 7. Vorberatung des Investitionsplans und der Finanzplanung,
- 8. Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen bei einer finanziellen Auswirkung von 25.000,-€ bis 50.000,-€ jährlich (darunter entscheidet der Betriebsleiter) *
- 9. Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Eigenbetriebe, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:
 - a) Vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,- €,
 - b) Vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 5.000,- €.
- ~~10. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Jahrmarkt „Annentag“ (z.B. Umfang des Marktgeländes, pp.) **CDU, SPD, UWG/CWG, Bündnis 90/DIE GRÜNEN**~~
- ~~11. Entscheidung über die Zulassung und Platzvergabe für den Jahrmarkt „Annentag“ **SPD, UWG/CWG, Bündnis 90/DIE GRÜNEN**~~
- ~~12. Entscheidung über die Zulassung und Platzvergabe der Bier- und Imbissstände für den Jahrmarkt „Annentag“ **CDU**~~

II. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Erlass der Erschließungsbeitragssatzungen

III. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 25.000,- €

* nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Wahlausschuss

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.